



Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung gesetzlicher Vorschriften über die Wahlen von Landesbeauftragten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein

Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz) vom 16. Dezember 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2008 (GVOBl. S. 582), wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „mehr als der Hälfte“ durch „einer Mehrheit von zwei Dritteln“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen

Das Schleswig-Holsteinische Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 9. Februar 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.04.2013 (GVOBl. S. 125), wird wie folgt geändert:

In § 35 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „mehr als der Hälfte“ durch „einer Mehrheit von zwei Dritteln“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flücht- lings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen

Das Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen vom 28. Oktober 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2003 (GVOBl. S. 280), wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „mehr als der Hälfte“ durch „einer Mehrheit von zwei Dritteln“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein

Das Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (Bürgerbeauftragten-Gesetz – BüG) vom 15. Januar 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2013 (GVOBl. S. 16, 23), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „mehr als der Hälfte“ durch „einer Mehrheit von zwei Dritteln“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Johannes Callsen
und Fraktion